



# Übersicht zur Frachtführer- und Speditionshaftung

Stand: März 2022	Frachtführerhaftung			Speditions- und Logistikhaftung			
	Innerdeutsche Transporte	Beförderung von Umzugsgut	Grenzüberschreitende Landtransporte	Speditionshaftung nach HGB	Speditionshaftung nach ADSp 2003	Speditionshaftung nach ADSp 2017	Speditionshaftung nach VBGL
<b>Haftungsgrundlage</b>	§§ 407 - 450 HGB	§§ 451 - 451h HGB	CMR, internationales Abkommen, § 449 Abs. 4 HGB	§§ 453 - 466 HGB	ADSp 2003, allgemeine Geschäftsbedingungen	ADSp 2017, allgemeine Geschäftsbedingungen	VBGL, allgemeine Geschäftsbedingungen
<b>Rechtsnatur</b>	Grundsatz: abdingbar nur durch Individualvereinbarung Abdingbarkeit der Haftungshöhe durch AGB bei Güterschäden im Rahmen des Korridors 2 - 40 SZR/kg	Grundsatz: abdingbar nur durch Individualvereinbarung Abdingbarkeit der Haftungshöhe durch AGB nur zu Gunsten des Auftraggebers	Grundsatz: nicht abdingbar vertraglich vereinbarter Übernahme- oder Ablieferort muss in einem Vertragsstaat des Abkommens liegen	Grundsatz: abdingbar nur durch Individualvereinbarung Abdingbarkeit der Haftungshöhe durch AGB bei Güterschäden im Rahmen des Korridors 2 - 40 SZR/kg			
<b>Geltungsbereich</b>	Deutschland	Deutschland	<u>Vertragsstaaten:</u> EU, Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Großbritannien und Nordirland, Iran, Island, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Libanon, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Belarus	Deutschland	weltweit; müssen mit dem Vertragspartner wirksam vereinbart sein	weltweit; müssen mit dem Vertragspartner wirksam vereinbart sein	EU-weit, wenn die zwingenden Regeln der CMR nicht entgegenstehen und die VBGL wirksam vereinbart wurden
<b>Haftungsgrundsatz und -umfang (Haftungszeitraum grds. ab Übernahme bis Ablieferung)</b>	Obhutshaftung	Obhutshaftung	Obhutshaftung	Obhutshaftung bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung und Selbsteintritt; Verschuldenshaftung bei rein speditioneller Tätigkeit	Obhutshaftung bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung und Selbsteintritt; Verschuldenshaftung bei rein speditioneller Tätigkeit	Obhutshaftung bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung und Selbsteintritt; Verschuldenshaftung bei rein speditioneller Tätigkeit	Obhutshaftung; Verschuldenshaftung bei speditionsunüblichen, logistischen Dienstleistungen und rein speditioneller Tätigkeit
<b>Haftungshöhe und Höchstentschädigungsgrenze</b>	<u>bei Verlust oder Beschädigungen:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht <u>bei sonstigen Vermögensschäden:</u> 3-fache Verlusthaftung <u>Nachnahmeschäden:</u> Höhe der Nachnahme  <u>Pflicht zum Abschluss einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG bei Güterkraftverkehr mit Kfz über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht</u>	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 620,- EUR pro cbm Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht <u>bei sonstigen Vermögensschäden:</u> 3-fache Verlusthaftung  <u>Pflicht zum Abschluss einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG bei Güterkraftverkehr mit Kfz über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht</u>	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 1-fache Fracht <u>Nachnahmeschäden:</u> Höhe der Nachnahme <u>Höherwert- oder Interessendeklaration:</u> möglich  <u>keine Versicherungspflicht</u>	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht <u>bei sonstigen Vermögensschäden:</u> 3-fache Verlusthaftung <u>bei Verschuldenshaftung:</u> unbegrenzt	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 5,- EUR/kg <u>beförderungsbedingte Güterschäden:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht <u>Seebeförderungen:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg <u>bei multimodalem Transport unter Einschluss einer Seebeförderung und unbekanntem Schadenort:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg <u>andere Schäden (Ziff. 23.3):</u> 3-fache Verlusthaftung, max. 100.000,- EUR <u>Grenze je Schadenfall:</u> 1 Mio. EUR <u>Grenze je Schadenereignis:</u> 2 Mio. EUR, mindestens 2 SZR/kg  <u>bei Lagervertrag:</u> Wert des Gutes, max. 5,- EUR/kg <u>Grenze je Schadenfall:</u> 5.000,- EUR bzw. 25.000,- EUR bei Inventurschäden <u>Grenze je Schadenereignis:</u> 2 Mio. EUR	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht <u>bei reiner Seebeförderung:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg <u>bei multimodalem Transport unter Einschluss einer Seebeförderung und unbekanntem Schadenort:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg <u>andere Schäden (Ziff. 23.4):</u> 3-facher Betrag wie bei Verlust, max. 125.000,- EUR <u>Grenze je Schadenfall:</u> 1,25 Mio. EUR <u>Grenze je Schadenereignis:</u> 2,5 Mio. EUR, mindestens 2 SZR/kg  <u>bei Lagervertrag:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>Grenze je Schadenfall:</u> 100.000,- EUR je Schadenfall <u>Sonstige Schäden:</u> 35.000,- EUR bzw. 70.000,- EUR bei Inventurschäden <u>Grenze je Schadenereignis:</u> 2,5 Mio. EUR	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg <u>Seebeförderungen:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg <u>andere Schäden:</u> 3-fache Verlusthaftung, max. 100.000,- EUR <u>Grenze je Schadenfall:</u> 1 Mio. EUR <u>Grenze je Schadenereignis:</u> 2,5 Mio. EUR, mindestens 2 SZR/kg <u>logistische Dienstleistungen:</u> 1 Mio. je Schadenfall für Güterschäden <u>bei mehr als 4 Schadenfällen gleicher Ursache:</u> begrenzt auf insgesamt 100.000,- EUR  <u>bei Lagervertrag:</u> Wert des Gutes, max. 5,- EUR/kg <u>Grenze je Schadenfall:</u> 100.000,- EUR je Schadenfall <u>Sonstige Schäden:</u> 25.000,- EUR bei Inventurschäden und Vermögensschäden je Schadenfall <u>Grenze je Schadenereignis:</u> 1 Mio. EUR
<b>Haftungsdurchbrechung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit</b>	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Mängelrügefristen (äußerlich erkennbare / verdeckte Schäden / Lieferfristüberschreitung)</b>	sobort bei Ablieferung / spätestens 7 Tage nach Ablieferung / spätestens 21 Tage nach Ablieferung	1 Tag nach Ablieferung / spätestens 14 Tage nach Ablieferung / spätestens 21 Tage nach Ablieferung	sobort bei Ablieferung / spätestens 7 Tage nach Ablieferung / spätestens 21 Tage nach Ablieferung	sobort bei Ablieferung / spätestens 7 Tage nach Ablieferung / spätestens 21 Tage nach Ablieferung	sobort bei Ablieferung / spätestens 7 Tage nach Ablieferung / spätestens 21 Tage nach Ablieferung	sobort bei Ablieferung / spätestens 7 Tage nach Ablieferung / spätestens 21 Tage nach Ablieferung	sobort bei Ablieferung / spätestens 7 Tage nach Ablieferung / spätestens 21 Tage nach Ablieferung
<b>Verjährung</b>	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit	1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit



Stand: März 2022	Logistik	Eisenbahn international		Luftfracht international		Seefracht international
	Haftung für logistische (Zusatz-) Leistungen (Logistik-AGB)	CIM 1999	SMGS	Warschauer Abkommen (WA) 1929/1955	Montrealer Übereinkommen (MÜ)	Seeschiffahrtshaftung HGB/ Hague Visby Rules
<b>Haftungsgrundlage</b>	Logistik-AGB, allgemeine Geschäftsbedingungen	CIM (Anhang B zum COTIF 1999), internationales Abkommen	SMGS, internationales Abkommen	WA, internationales Abkommen	MÜ, internationales Abkommen	§§ 476-619 HGB / internationales Abkommen
<b>Rechtsnatur</b>		Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: abdingbar nur durch Individualvereinbarung
<b>Geltungsbereich</b>		grenzüberschreitender Schienengüterverkehr <u>Länder:</u> Afghanistan, Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Iran, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Ukraine <u>derzeit ausgesetzt:</u> Irak, Libanon, Syrien <u>assoziiertes Mitglied:</u> Jordanien	grenzüberschreitender Schienengüterverkehr <u>nur SMGS:</u> Russland, Weißrussland, Moldawien, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, China, Korea, Mongolei, Vietnam <u>CIM und SMGS:</u> Iran, Afghanistan, Aserbaidschan, Georgien, Ukraine, Bulgarien, Albanien, Ungarn, Slowakei, Polen, Litauen, Lettland, Estland	grenzüberschreitender Luftfrachtverkehr zwischen Vertragsstaaten	grenzüberschreitender Luftfrachtverkehr zwischen Vertragsstaaten	internationaler Seefrachtverkehr
<b>Haftungsgrundsatz und -umfang (Haftungszeitraum grds. ab Übernahme bis Ablieferung)</b>	Verschuldenshaftung für gesetzliche und vertragliche Haftung des Logistikdienstleisters, begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden	Gefährdungshaftung für Güterschaden und Verspätung	Kausale Haftung für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung	Haftung für vermutetes Verschulden bei Güterschaden und Verspätung	Haftung für vermutetes Verschulden bei Güterschaden und Verspätung	Haftung für vermutetes Verschulden bei Güterschaden und Verspätung (nur bei Verzugshaftung gem. BGB)
<b>Haftungshöhe und Höchstentschädigung</b>	<u>Haftungsbegrenzung:</u> auf max. 20.000,- EUR je Schadenfall <u>bei mehr als 4 Schadenfällen gleicher Ursache:</u> begrenzt auf insgesamt 100.000,- EUR <u>Jahresaggregat:</u> begrenzt auf 500.000,- EUR <u>keine Geltung der Haftungsbegrenzung:</u> bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit <u>sowie</u> bei zwingender Anwendbarkeit gesetzlicher Haftungsbestimmungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) <u>Höherwertdeklaration:</u> möglich	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 17 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 4-fache Fracht (max. Gesamtfracht) <u>Höherwertdeklaration:</u> möglich	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> beschränkt auf den Wert des Gutes <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> in Abstufungen max. 30 % der Fracht	<u>bei Güterschäden (Verlust, Beschädigung) und Verspätungsschäden:</u> Wert des Gutes, max. 250 Poincaré-Franken/kg (entsprechen ca. 27,35 EUR/kg) <u>Höherwertdeklaration:</u> möglich	<u>bei Güterschäden (Verlust, Beschädigung) und Verspätungsschäden:</u> Wert des Gutes, max. 22 SZR/kg <u>Höherwertdeklaration:</u> möglich	<u>bei Verspätungsschäden (nur bei Verzugshaftung gem. BGB):</u> unbegrenzt <u>bei Güterschäden (Verlust, Beschädigung):</u> Wert des Gutes, max. 666,67 SZR je Stück oder Einheit oder 2 SZR je Stück oder Einheit oder 2 SZR/kg Schadenrohgewicht, je nachdem, welcher Betrag höher ist <u>Höherwertdeklaration:</u> möglich
<b>Haftungsdurchbrechung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. bewusster Leichtfertigkeit</b>	Ja	Ja	Nein, keine Durchbrechung der Haftungsbeschränkungen	Ja	Nein, keine Durchbrechung der Haftungsbeschränkungen	Ja
<b>Mängelrügefristen (äußerlich erkennbar / verdeckte Schäden / Lieferfristüberschreitung)</b>	unverzüglich / nicht geregelt / spätestens 21 Tage nach Leistungserbringung	unverzüglich / spätestens 7 Tage nach Ablieferung / spätestens 60 Tage nach Ablieferung	unverzüglich / spätestens 3 Tage nach Ablieferung / nicht geregelt	unverzüglich / spätestens 14 Tage nach Annahme / spätestens 21 Tage nach Annahme	unverzüglich / spätestens 14 Tage nach Annahme / spätestens 21 Tage nach Annahme	unverzüglich / spätestens 3 Tage nach Ablieferung
<b>Verjährung</b>	1 Jahr / 3 Jahre bei qualifiziertem Verschulden, Körper- / Gesundheitsschäden	1 Jahr / 2 Jahre bei Vorsatz oder leichtfertiger Schadensherbeiführung	Güterschäden: 9 Monate / Lieferfristüberschreitung: 2 Monate	2 Jahre (Ausschlussfrist)	2 Jahre (Ausschlussfrist)	1 Jahr